

Kurztitel

Hufschmied/in-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 186/2010

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Text**Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 9. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission durchzuführen und hat sich auf Arbeitsproben aus dem Bereich der Hufschmiedetechnik unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem/der Prüflingskandidaten/in anlässlich der Aufgabenstellung hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Paßgenauigkeit und Sauberkeit,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. richtiger Einsatz von Materialien.